



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Volker Beck, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Günter Krings, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11062
FAX +49(0)30 18 681-11139

PSTK@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 17. August 2017

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich danke für Ihr Schreiben vom 7. Juli 2017 an Herrn Bundesinnenminister Dr. de Maizière, mit dem Sie sich für eine erleichterte Einbürgerung im Ausland lebender NS-verfolgter Danziger Juden und ihrer Abkömmlinge verwenden. Herr Minister hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Eine Einbürgerung im Ausland lebender, im Zweiten Weltkrieg durch NS-Unrecht von der Sammeleinbürgerung der Danziger Staatsangehörigen ausgeschlossener Danziger Juden und ihrer Abkömmlinge ist heute in der Regel nach § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zu beurteilen. Dabei ist zu erwägen, dass der Bundesgesetzgeber einen speziellen einbürgerungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch nicht geschaffen hat und nach § 14 StAG ausdrücklich auch Bindungen an Deutschland, die eine Einbürgerung rechtfertigen, nachzuweisen sind. Dem Grundsatz der Wiedergutmachung wird gleichwohl entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 2. Mai 2001 - 1 C 18/99) durch Berücksichtigung des auch Abkömmlinge einbeziehenden Rechtsgedankens des Artikels 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) im Rahmen der Ermessensausübung Rechnung getragen.



Seite 2 von 2

Der Grundsatz der Wiedergutmachung führt danach aber nicht generell zu einer Ermessensreduzierung auf Null, da dies sonst einer unmittelbaren Anwendung des Artikels 116 Absatz 2 GG gleichkommen würde, ohne dass dessen Voraussetzungen vorliegen. Das Ermessen ist vielmehr anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles auszuüben.

Dem Verfolgungsschicksal der Betroffenen, aber auch der Frage, ob und inwieweit diese und ihre Abkömmlinge die Nähe zum deutschen Kulturkreis auf verschiedene Weise, insbesondere auch durch Deutschkenntnisse und längere oder häufigere Deutschlandaufenthalte bewahrt sowie nahe Familienangehörige die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, kommt somit für die Einbürgerung eine besondere Bedeutung zu.

Dem entspricht die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsamtes.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Günter Krings



Volker Beck
Mitglied des Deutschen Bundestages

Volker Beck MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin
Bundesminister des Innern
Alt-Moabit 101D

10559 Berlin

Berlin, 07.07.2017

ct

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

nach dem Friedensvertrag von Versailles wurden in Danzig lebende deutsche Staatsangehörige zu Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Durch Verordnung wurden Danziger Staatsangehörige rückwirkend zum 1. September 1939 wieder zu deutschen Staatsangehörigen erklärt. Davon waren jüdische Danziger jedoch ausgeschlossen. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes hatten jüdische Danziger auch keinen Wiedereinbürgerungsanspruch, da ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sondern bereits früher entzogen worden war. Einfachgesetzlich wurde ihnen ein Einbürgerungsanspruch im Jahr 1955 eingeräumt, allerdings nur bei Wohnsitz im Inland und wenn sie nicht zwischenzeitlich eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten. Für im Ausland lebende Danziger Juden und ihre Nachfahren steht allerdings die Einbürgerung gemäß § 14 des Staatsangehörigkeitsgesetzes offen.

Mir wurde zugetragen, dass das Bundesverwaltungsamt bei der Einbürgerung von im Ausland lebenden Danziger Juden und ihren Nachfahren regelmäßig den Nachweis enger Bindungen an Deutschland und insbesondere die Vorlage von Sprachzertifikaten auf dem Niveau B 1 verlangt. Dies halte ich nicht für sachgerecht. Meines Erachtens befinden sich die Danziger Juden und ihre Nachfahren, deren Einbürgerung vor diesem Hintergrund ausgeblieben ist, wertungsmäßig in derselben Situation wie Nachfahren von Menschen, deren deutsche Staatsangehörigkeit unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entzogen worden ist. Sie sind lediglich deshalb nicht deutsche Staatsangehörige, weil ihre Vorfahren aus rassistischen Gründen von der Sammeleinbürgerung der Danziger durch die Nationalsozialisten ausgeschlossen waren. Daher sollte ihre Einbürgerung ohne Vorlage derartiger Nachweise erfolgen; dies ist rechtlich auch möglich.

Ich bitte Sie, eine entsprechende Praxis des Bundesverwaltungsamts zu veranlassen und mich in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Beck MdB | Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Sprecher für Migrations- und Religionspolitik
Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Parlamentariergruppe im Bundestag

Bundestag:
Platz der Republik 1 | 11011 Berlin
T: 030/22771511 | F: 030/22776880
volker.beck@bundestag.de

Wahlkreis:
Ebertplatz 23 | 50668 Köln
T: 0221/7201455 | F: 0221/37996738
koeln@volkerbeck.de

Internet:
volkerbeck.de
twitter.com/Volker_Beck
facebook.com/VolkerBeckMdB